

Satzung des Vereins „Jugendzentrum Westcoast EO“

Art. 1 Bezeichnung – Sitz

Unter dem Namen Jugendzentrum Westcoast EO wurde am 18. April 2009 ein gemeinnütziger, ohne auf Gewinnabsichten ausgerichteter Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in 39040 Kurtatsch, Hauptmann Schweiggel Platz 12, gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein vorzeitig aufgelöst werden.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit in den Gemeinden von Kurtatsch, Margreid und Kurtinig, Förderung der Kontakte und der übergemeindlichen Zusammenarbeit und der Aufbau und die Führung der Jugendräume dieser Gemeinden. Der Verein Jugendzentrum Westcoast EO hat gemeinnützigen Charakter; er arbeitet ohne Gewinnabsichten, die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich.

Insbesondere obliegt dem Jugendzentrum Westcoast EO die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Jugendzentrum Westcoast EO ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (a)

- Soziale und gesundheitliche Leistungen;

Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (c)

- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung;

Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (d)

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (i)

- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (l)

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Verein Jugendzentrum Westcoast EO insbesondere folgende Aufgaben:

- Vermittelt Jugendlichen gesellschaftliche Grundwerte
- Unterstützt und begleitet Jugendliche
- Treffpunkt mitten im Leben der Jugendlichen
- Jugendkultur der Vielfalt
- Jugendsozialarbeit auf gleicher Augenhöhe mit den Partnern in der Sozialarbeit
- Sensibilisieren und Engagieren für Jugendbelange und eine jugendgerechte Politik
- Informieren und Vermitteln für Jugendbelange und eine jugendgerechte Politik
- Gestalten von Erlebnis-, Erfahrungs- und Freiräumen
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Geschlechtssensible Jugendarbeit
- Europäische Ausrichtung und Offenheit
- Beziehungsarbeit
- die Organisation, Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Erlebniswochen/Sommerwochen;
- die Förderung der Partizipation von jungen Menschen;
- die Initiierung von Kooperationen und die Beteiligung an Netzwerken der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit
- die Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- die Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen;
- die Durchführung von Initiativen für Eltern und Familien zu Themen rund um junge Menschen;

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4

Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins Jugendzentrum Westcoast EO sind Privatpersonen. Mit vollendetem 11. Lebensjahr kann jede Person Mitglied des Vereins werden, die grundsätzliches Interesse für die Zielsetzungen des Vereins Jugendzentrums Westcoast hat, sich für diese einsetzt und fördert. Bei Minderjährigen unterfertigt die/der Erziehungsberechtigte den Antrag auf Mitgliedschaft.
- b. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbestimmte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.
- c. Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Die Mitgliedschaft tritt durch die Eintragung in die Mitgliederliste in Kraft.
- d. Nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrags wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.
- e. Bewerbungen um Aufnahme können nicht ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet und dem/der Antragsteller/in mitgeteilt werden.

Art. 5

Ehrenamtlichkeit

Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht, die Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Den Mitgliedern der Vereinsorgane können lediglich die tatsächlichen Kosten, wie etwa Fahrtspesen, erstattet werden. Auf jeden Fall werden die Kosten nur in Absprache mit dem Vorstand rückerstattet.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen, dessen Interessen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der für das laufende Kalenderjahr gilt. Mit vollendetem 14. Lebensjahr hat jedes Mitglied das aktive Wahlrecht. Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) erhält jedes Mitglied das passive Wahlrecht. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht bezüglich der Aufgaben laut Artikel 10. Des Weiteren haben die Mitglieder das Recht, Einsicht in die Beschlüsse des Vorstandes zu nehmen. Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tage Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten. Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen; alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und innerhalb zwei Monate ermöglicht werden. Ein Mehrfachwahlrecht der Mitglieder ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Die Mitglieder haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung genehmigt und geändert, sowie die Vereinsorgane gewählt werden, Stimmrecht.

Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen, an den Vollversammlungen teilnehmen. Sie müssen weiters die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Vereinsschiedsgericht überlassen und diese anerkennen und befolgen.

Art. 7

Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt aufgrund einer Mitteilung an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt wird im Protokoll der nächst anstehenden Vorstandssitzung festgehalten;
- b. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- c. wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des von der Vollversammlung festgelegten Termins bezahlt wird.
- d. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden muss, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die gültigen Vereinsbeschlüsse missachtet, in irgendeiner Weise den Verein schädigt oder den Vereinszielen entgegenarbeitet;
- e. durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins;

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die verstorbenen, ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörenden Mitgliedern bzw. deren Erben und RechtsnachfolgerInnen können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Jugendzentrum Westcoast EO sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der/die PräsidentIn
4. RechnungsprüferInnen, oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen eingeschriebenen Vereinsmitgliedern zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf jeden Fall vom Vorstand einberufen werden, wenn dies vom Vorstand selbst für notwendig erachtet wird oder von zumindest einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Die Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um weitere 2 Monate vertagen.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung Mitglied geworden sind. Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen nehmen an der Mitgliederversammlung beratend, ohne Stimmrecht, teil. Dies gilt auch für eventuell anwesende Experten/Expertinnen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Dasselbe gilt für Wahlen.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die PräsidentIn inne. Sie/Er ernennt eine/n SchriftführerIn und falls notwendig zwei StimmzählerInnen. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das von der/dem Präsidentin/en und von der/dem SchriftführerIn unterzeichnet wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der genehmigte Jahresabschluss müssen an einer eigens dafür vorgesehenen Anschlagtafel im Hauptsitz des Vereins für zehn aufeinanderfolgende Tage veröffentlicht werden. Schriftliche Einwände müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 10

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit und die Abänderung der Satzungen und des Konzeptes;
2. die Genehmigung der Geschäftsordnung;
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über das Jahrestätigkeitsprogramm für das darauffolgende Jahr;

4. die Wahl des Vorstandes und der/die RechnungsprüferInnen, sowie die jährliche Entlastung des Vorstandes;
5. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages;
6. Der Vorstand kann von drei Vierteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Dazu muss eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen werden. Sofort nach der Auflösung des Vorstandes muss in dieser Mitgliedervollversammlung eine Neuwahl stattfinden.
7. Wahl des Schiedsgerichtes;

Art. 11

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus sieben bis maximal fünfzehn Personen zusammen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sollten Personen bei dieser Wahl gleich viele Stimmen erhalten, so muss bei derselben Mitgliedervollversammlung eine Stichwahl stattfinden.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine/n WahlleiterIn und zwei StimmezählerInnen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Jugendzentrum Westcoast EO. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n und deren StellvertreterIn unter den Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die erste Nichtgewählte nach, bzw. sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Die kooptierte Person wird bei der nächsten Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt.

Bei der Bestellung des Vorstandes sollte auf jeden Fall eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Orte gewährleistet sein, wobei nach Möglichkeit aus jedem der drei Orte mindestens ein/e VertreterIn und höchstens fünf VertreterInnen in den Vorstand entsandt werden sollten.

Der/die hauptamtliche/n MitarbeiterInnen des Jugendzentrums Westcoast EO nimmt/nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen teil. Externe ExpertInnen aus dem Jugend-, Kultur- und Sozialbereich können vom Vorstand zu den Sitzungen eingeladen werden, haben jedoch nur beratende Funktion und somit kein Stimmrecht.

Im Falle von Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder wird dieses in der ersten darauffolgenden Vorstandssitzung durch den/die Stimmennächste/n ersetzt. Stehen keine Stimmennächsten bereit, so kann der Vorstand in der nächsten darauffolgenden Sitzung Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese Kooptierung ist durch die nächste Mitgliedervollversammlung zu bestätigen. Die kooptierten Mitglieder bleiben bis zum Auslauf der entsprechenden Dreijahresperiode im Amt. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann bis zum Erreichen der maximalen Mitgliederzahl Personen für den Vorstand kooptieren.

Hierbei ist auf jeden Fall weiterhin eine ausgewogene Vertretung der jeweiligen Gemeinden zu gewährleisten.

Die JugendreferentInnen der betreffenden Gemeinden können den Vorstandssitzungen beiwohnen, genießen Beobachterstatus und haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand tritt zusammen so oft der/die PräsidentIn es für notwendig erachtet oder dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

Art. 12 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt und verwaltet den Verein und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Vorstand ist im Rahmen der von der Satzung und von der Mitgliedervollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Der Vorstand kontrolliert die pädagogische Handlungsfähigkeit und entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals sowie über den Abschluss von Konventionen, Verträgen und Versicherungen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will.

Der Vorstand erstellt einmal jährlich den Jahresabschluss und den Haushaltvoranschlag. Ebenso setzt er die Höhe des Mitgliederbeitrages fest.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des PräsidentIn. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand und die vom Vorstand bestimmten Personen, so wie der oder die hauptamtliche Angestellte übernehmen die Führung des Jugendzentrums und die Durchführung der vom Vorstand bestimmten Tätigkeiten.

Art. 13 Der/Die PräsidentIn

Der/Die PräsidentIn und der/die StellvertreterIn werden vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der/Die PräsidentIn vertritt den Verein in allen seinen Belangen. Er/Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Dritten und vor Gericht. Ihm/Ihr obliegt außerdem die Einberufung der Mitgliedervollversammlung und des Vorstandes, so wie die Erledigung sämtlicher in der Satzung festgelegter Aufgaben. Er/Sie führt den Vorsitz und ernennt den/die SchriftführerIn. Er/Sie unterzeichnet alle verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Schriftstücke. Er/Sie sorgt außerdem für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung und des Vorstandes und sorgt für die Anstellung und Entlassung des Personals. Er/Sie ist der/die direkte AnsprechpartnerIn für den/die LeiterIn des Jugendzentrums bzw. der Jugendräume.

Der/Die PräsidentIn wird bei Abwesenheit oder Verhinderung von der/dem VizepräsidentIn in allen seinen Funktionen und Aufgaben vertreten. Bei Abwesenheit beider entscheidet der Vorstand, wer den Vorsitz für die Dauer der Sitzung übernimmt. Der/Die PräsidentIn kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern – nach vorheriger schriftlicher Beauftragung - vertreten lassen.

Art. 14 RechnungsprüferInnen und Kontrollorgan

Weiters werden von den Mitgliedern auf die Dauer von jeweils drei Jahren zwei effektive RechnungsprüferInnen und ein Ersatzmitglied bestellt. Diesem Gremium obliegt die Kontrolle der Verwaltung und der Buchhaltung des Vereins. Die RechnungsprüferInnen haben die Aufgabe, einen Begleitbericht für die Mitgliedervollversammlung zu erstellen. Die RechnungsprüferInnen dürfen im allgemeinen, auch jede/r einzelne von ihnen, Kontrollen durchführen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zu RechnungsprüferInnen ernannt werden.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Sind mehr als zwei Kandidaten*innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einer*einem Rechnungsprüfer*in zusammen, welche*r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Art. 15

Das Personal

Die beruflichen MitarbeiterInnen werden vom Vorstand angestellt. Die beruflichen MitarbeiterInnen führen die Geschäfte Jugendzentrum Westcoast EO im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Die hauptamtlichen Fachkräfte im Jugendzentrum Westcoast EO haben auf die Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen einzugehen, die Interessen des Trägers zu vertreten und bei ihren Aktivitäten den konzeptionellen Vorgaben zu folgen. Das Personal sorgt für die Durchführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Ebenso können ZivildiennerInnen, PraktikantInnen, Honorarkräfte oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen beansprucht werden. Das hauptamtliche Personal koordiniert die Tätigkeiten in ihren Teamsitzungen, vermittelt zwischen Vorstand und Jugendräumen und bildet die Brücke zwischen Vorstand und Mitgliedern des Vereins.

Art. 16

Geschäftsjahr, Vermögen und Finanzen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innerhalb Ende April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den einzelnen Mitgliedern eingezahlten Jahresbeiträge, durch die freiwilligen Zuwendungen Dritter, durch Beiträge, Beihilfen und Subventionen von Südtiroler Landesverwaltung und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet, sowie durch Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017

Das Vermögen des Vereins besteht aus allen Gütern beweglicher und unbeweglicher Natur, welche unter Verwendung der ihm aus den Einnahmen zufließender Mittel erworben werden oder welche ihm in Form von Sachspenden und Schenkungen oder auf irgendeine andere gesetzliche Weise zukommen.

Sollte sich in einem Geschäftsjahr ein Überschuss ergeben, wird dieser niemals direkt oder indirekt an die Mitglieder ausbezahlt. Der Überschuss kann ausdrücklich nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Art. 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zuweisung des Vermögens erfolgt gleichzeitig mit einer 3/4 Mehrheit. Die Liquidatoren werden ebenfalls von der Vollversammlung

bestellt.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art. 18 **Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus drei effektiven Mitgliedern und bestellt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n. Das Schiedsgericht wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es werden für den Fall des Ausfalls eines oder mehrerer Mitglieder zwei Ersatzmitgliedern bestellt. Die effektiven Mitglieder werden bei Ausfall von den Ersatzmitgliedern ersetzt.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle effektiven Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Verbandsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane entstehen können.

Art. 19 **Schlussbestimmung**

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

Kurtatsch, Samstag, 18. April 2009

Geändert in der Mitgliedervollversammlung vom Samstag, 03. Dezember 2011

Geändert in der Mitgliedervollversammlung vom Donnerstag 06. Juni 2019